

NATIONALES BEGLEITGREMIUM

Berlin, 10. März 2017

Die Vorsitzenden
Prof. Dr. Miranda Schreurs
Prof. Dr. Klaus Töpfer

c/o Geschäftsstelle
Bismarckplatz 1
14193 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache
18(16)534

10.03.2017

An die Vorsitzende
des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Bärbel Höhn MdB

Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Höhn,

Ihnen und den Mitgliedern des Bundestagsumweltausschusses möchten wir unseren Dank dafür übermitteln, dass das Nationale Begleitgremium am vergangenen Mittwoch bei der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf zur Fortentwicklung des Standortauswahlgesetzes seine Empfehlungen vortragen konnte. Zudem möchten wir erneut auf die schriftliche Stellungnahme zu der Bundestagsdrucksache 18/11398, die das Nationale Begleitgremium dem Ausschuss übermittelt hat, hinweisen und deren Inhalt bekräftigen.

Das Nationale Begleitgremium hat sich auf seiner 4. Sitzung am 9. März erneut mit dem Gesetzentwurf befasst. Dabei hat das Gremium einstimmig beschlossen, als Konkretisierung der Ausführungen im Umweltausschuss folgende Ergänzungen oder Änderungen der Bundestagsdrucksache 18/11389 zu empfehlen:

In Paragraph 1 Absatz 2 Satz 1 empfehlen wir das Wort „insbesondere“ zu streichen, hilfsweise ist im Titel des Artikels 1 des Gesetzentwurfs das Wort „hochradioaktive“ durch „radioaktive“ zu ersetzen.

Den Paragraph 8 Absatz 1 empfiehlt das Nationale Begleitgremium wie folgt zu ergänzen oder neu zu fassen: „(1) Aufgabe des pluralistisch zusammengesetzten Nationalen Begleitgremiums ist die vermittelnde und unabhängige Begleitung des Standortverfahrens, insbesondere auch der Umsetzung des Beteiligungsverfahrens bis zur Standortentscheidung nach § 20. Es kann sich unabhängig und wissenschaftlich mit sämtlichen Fragestellungen das Standortauswahlverfahren betreffend befassen, insbesondere Veränderungs- und Innovationsbedarf identifizieren und dem Gesetzgeber Vorschläge zu Verfahrensänderungen bis hin zu

Rücksprüngen zu unterbreiten. Das Nationale Begleitgremium kann jederzeit Stellungnahmen zum Standortauswahlverfahren abgeben und die zuständigen Institutionen befragen. Diese antworten in angemessener Frist und in angemessenem Umfang“.

Auch im Absatz 4 des Paragraphen 8 halten wir eine Ergänzung zu folgendem Text für unabdingbar: „(4) Das Nationale Begleitgremium wird bei der Durchführung seiner Aufgaben von einer Geschäftsstelle unterstützt. Diese wird vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit eingesetzt und untersteht fachlich dem Nationalen Begleitgremium. Das Nationale Begleitgremium entscheidet über Einstellungen in die Geschäftsstelle und die Verwendung der ihm zugewiesenen Haushaltsmittel. Es gibt sich eine Geschäftsordnung. Es kann sich durch Dritte wissenschaftlich beraten lassen.“

In Paragraphen 9 Absatz 2 Satz 1 empfehlen wir die Worte „innerhalb von sechs Monaten“ zu streichen und zu ersetzen durch „innerhalb einer angemessenen mit dem Nationalen Begleitgremium abzustimmenden Frist“. Ebenso sollten in Paragraph 10. Absatz 5 Satz 1 die Worte „die sechs Monate nicht überschreiten darf“ gestrichen und durch die Formulierung „die mit dem Nationalen Begleitgremium abzustimmen ist“ ersetzt werden.

In die Paragraphen 17 Absatz 3 und 19 Absatz 2 ist aus Sicht des Begleitgremiums jeweils am Ende der Satz anzufügen: „Der Streitwert wird auf 30.000 Euro begrenzt.“ Außerdem sollte in Artikel 2 des Gesetzentwurfs der neue Paragraph 3 Absatz 6 des Atomgesetzes am Ende um zwei Worte zu folgender Formulierung ergänzt werden: „(6) ... Abweichend von Satz 1 darf eine Genehmigung zur Ausfuhr bestrahlter Brennelemente nicht erteilt werden, wenn diese Brennelemente auf der Grundlage einer Genehmigung nach § 6 im Inland zwischengelagert sind oder waren.“

Den einstimmigen Beschluss des Nationalen Begleitgremiums fügen wir diesem Schreiben im Wortlaut bei. In dem Beschluss sind die von uns empfohlen Änderungen des Gesetzentwurfs rot gekennzeichnet.

Den Beschluss leiten wir Ihnen mit der Bitte zu, unsere Empfehlungen im Gesetzgebungsverfahren noch zu berücksichtigen. Wir sehen sie als einen Beitrag zu einem partizipativen, transparenten und am Ende hoffentlich erfolgreichen Standortauswahlverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Miranda Schreurs

Klaus Töpfer

Das Nationale Begleitgremium hat auf seiner 4. Sitzung am 9. März einstimmig beschlossen, als Konkretisierung der Ausführungen von Professor Dr. Klaus Töpfer bei der Anhörung des Umweltausschusses des Deutschen Bundestages folgende Ergänzungen oder Änderungen der Bundestagsdrucksache 18/11389 zu empfehlen:

Paragraf 1 Absatz 2 Satz 1:

Das Wort „**insbesondere**“ ist zu streichen, hilfsweise ist im Titel des Artikels 1 des Gesetzentwurfs das Wort „**hochradioaktive**“ durch „**radioaktive**“ zu ersetzen.

Paragraf 8 Absatz 1 ist wie folgt zu ergänzen oder zu ändern:

„(1) Aufgabe des pluralistisch zusammengesetzten Nationalen Begleitgremiums ist die vermittelnde und unabhängige Begleitung des Standortverfahrens, insbesondere auch der Umsetzung des Beteiligungsverfahrens bis zur Standortentscheidung nach § 20. Es kann sich unabhängig und wissenschaftlich mit sämtlichen Fragestellungen das Standortauswahlverfahren betreffend befassen, **insbesondere Veränderungs- und Innovationsbedarf identifizieren und dem Gesetzgeber Vorschläge zu Verfahrensänderungen bis hin zu Rücksprüngen zu unterbreiten. Das Nationale Begleitgremium kann jederzeit Stellungnahmen zum Standortauswahlverfahren abgeben und die zuständigen Institutionen befragen. Diese antworten in angemessener Frist und in angemessenem Umfang**“.

Paragraf 8 Absatz 4 ist wie folgt zu ergänzen:

„(4) Das Nationale Begleitgremium wird bei der Durchführung seiner Aufgaben von einer Geschäftsstelle unterstützt. Diese wird vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit eingesetzt und untersteht fachlich dem Nationalen Begleitgremium. Das Nationale Begleitgremium **entscheidet über Einstellungen in die Geschäftsstelle und die Verwendung der ihm zugewiesenen Haushaltsmittel. Es** gibt sich eine Geschäftsordnung. Es kann sich durch Dritte wissenschaftlich beraten lassen.“

Paragrafen 9 Absatz 2 Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

Die Worte „**innerhalb von sechs Monaten**“ zu streichen und zu ersetzen durch „**innerhalb einer angemessenen mit dem Nationalen Begleitgremium abzustimmenden Frist**“.

Paragraf 10. Absatz 5 Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

Die Worte „**die sechs Monate nicht überschreiten darf**“ sind zu streichen, stattdessen ist einzufügen: „**die mit dem Nationalen Begleitgremium abzustimmen ist**“.

In die Paragrafen 17 Absatz 3 und 19 Absatz 2 jeweils am Ende als Satz 3 respektive Satz 6 ist anzufügen: „**Der Streitwert wird auf 30.000 Euro begrenzt.**“

In Artikel 2 des Gesetzentwurfs ist der Paragraf 3 Absatz 6 wie folgt zu ergänzen:

„(6) ... Abweichend von Satz 1 darf eine Genehmigung zur Ausfuhr bestrahlter Brennelemente nicht erteilt werden, wenn diese Brennelemente auf der Grundlage einer Genehmigung nach 3 6 im Inland zwischengelagert sind **oder waren**.“

Hannover, 9. März 2017

(Alle Änderungsempfehlungen sind **rot** gekennzeichnet.)